

Merkblatt zum Antrag auf Abzug von Frischwasser **bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren 2009**

Sehr geehrte Anschlussnehmer,

zur Berechnung der Kanalgebühren werden für jeden Gebührenschuldner, ohne besonderen Nachweis und Antrag, 10 v. H. (10%) von der bezogenen Wassermenge abgesetzt. (§ 23 Abs. 5 a der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg).

Soweit das Wasser nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, können Sie eine entsprechende Absetzung bei den Kanalgebühren beantragen. (§ 23 Abs. 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung))

Die Absetzung ist jedoch nur dann möglich, wenn 40 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr überschritten werden.

Der Antrag ist bis spätestens 01. Dezember 2008 zu stellen und die nicht zugeführte Menge nachzuweisen.

Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines geeichten Wasser- oder Abwasserzählers der auf Kosten des Anschlussnehmers einzubauen ist.

Für die Viehhaltung und Pflanzenschutzspritzung sind ebenfalls Absetzungen bei den Kanalgebühren möglich.

Sollten Sie hiervon betroffen sein, bitten wir Sie den beiliegenden Vordruck auszufüllen und unterschrieben bis spätestens 01.12.2008 an uns zurückzusenden.

*Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer:
06708 610-89 Frau Brix oder **06708 610-81** Herr Jost zur Verfügung.*

Mit freundlichen Grüßen

*Ihre Verbandsgemeindewerke Bad Münster am Stein-Ebernburg
Norbert Welschbach, Werkleiter*